Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat I	Amt Amt 31	Datum 03.06.2020 **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0173/20**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Ausschuss für Umwelt und Energie	09.06.2020 07.07.2020	nicht öffentlich öffentlich

Thema **Vitalität von Bäumen** (Beschluss-Nr. 449-012 (VII)20):

Der Stadtrat hat am 20.02.2020 beschlossen (Beschluss-Nr. 449-012 (VII)20):

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob bei der Ausgleichsbilanzierung von Bäumen Vitalitätsbeurteilungen Verwendung finden, bei denen auch für Bäume, für die aufgrund einer geringen Vitalität keine Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, dennoch Kompensationsmaßnahmen stattfinden können.
Ferner wird gebeten zu prüfen, ob für Hecken und Sträucher (Strauchgruppen ab 10 Sträuchern) die bei Baumaßnahmen verloren gehen ebenso Ersatzpflanzungen (auch in Form von Bäumen) vorzunehmen sind.
Begründung:
Neben der „Vitalität“ von Bäumen (z.B. Anteil vom Totholz, Zustand Krone) gibt es auch andere Kriterien, die bei der Bewertung von Bäumen herangezogen werden könnten (z.B. Standort, Alter und Bedeutung für das Landschaftsbild u.a.)
Es zeigt sich, dass bei Bauvorhaben jeglicher Art Bäume in der Bilanz nicht ausgeglichen werden müssen. Die derzeitige Praxis sorgt u.a. für einen kontinuierlichen Rückgang des Altbaumbestands. Ebenso gehen Gehölzgruppen und Sträucher verloren, die für eine Artenvielfalt in der Stadt sorgen

Das Prüfergebnis lautet wie folgt:

In Bezug auf die Anordnung von Ersatzpflanzungen bereitet das Umweltamt eine Überarbeitung des § 8 „Ersatzpflanzungen“ der Baumschutzsatzung vor.
Die Vitalität eines Baumes ist nur ein Kriterium für die Ermittlung der Kompensation. Neben der Vitalität sind unter anderem zu beachten:

Stammumfang, arttypischer Habitus, allgemeiner Erhaltungszustand, Beitrag zur Freiraumqualität.

Diese Bewertungsmerkmale sind auf Grund aktueller Rechtsprechung in die Baumschutzsatzung zu integrieren.

Die Rechtsgrundlage für eine Baumschutzsatzung ist der § 29 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Vorschrift bildet die Grundlage vor allem für den äußerst bedeutsamen Baumschutz durch kommunale Satzungen in den Gemeinden.
Auf der Grundlage des Absatzes 1 Satz 2 können aber nicht nur Gesamtbestände von Bäumen, sondern auch von Hecken und anderen Landschaftsbestandteilen festgesetzt werden.
Gleichwohl ist der Schutz von Hecken durch Gemeinden nicht verbreitet, da sich die Definition einer besonders zu schützenden Hecke in der Praxis im urbanen Raum als schwierig darstellt.
Weiter gilt der Grundsatz, dass ein Ersatz nur innerhalb des Landschaftsbestandteils angeordnet werden kann (Hecke für Hecke, Baum für Baum usw.).
Im Land Sachsen-Anhalt sind Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft qua Gesetz als geschützte Biotope anzusprechen. Davon gibt es in Magdeburg ca. 100 Objekte.

Holger Platz